



HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

1090 Wien ■ Lazarettgasse 8/Innenhof links ■ 01/408 80 22
freie-hebammen@hebammenzentrum.at ■ www.hebammenzentrum.at

GEWALTSCHUTZKONZEPT

HEBAMMENZENTRUM

Stand: Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Über das Hebammenzentrum	3
1.1.	Selbstverständnis, Haltung und Werte	3
2.	Ziel des Gewaltschutzkonzeptes	3
3.	Definition von Gewalt.....	4
4.	Formen von Gewalt.....	4
4.1.	Personale Gewalt.....	5
4.1.1.	Physische Gewalt.....	5
4.1.2.	Psychische Gewalt.....	5
4.1.3.	Sexuelle und sexualisierte Gewalt	6
4.2.	Strukturelle/institutionelle Gewalt.....	6
4.3.	Materielle /ökonomische Gewalt	6
5.	Stufen der Gewalt	6
5.1.	Grenzverletzung.....	7
5.2.	Übergriff	7
5.3.	Strafrechtlich relevante Gewalthandlung	7
6.	Rechtlicher Rahmen	8
7.	Prävention	8
7.1.1.	Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen	9
7.1.2.	Qualifizierung von Mitarbeiter*innen	9
7.1.3.	Supervision von Mitarbeiter*innen.....	9
7.1.4.	Verhaltenskodex.....	9
7.2.	Gewaltschutzbeauftragte.....	10
7.3.	Zugänglichkeit und Information	10
7.4.	Kommunikationsstandards.....	11
8.	Intervention.....	11
8.1.	Handlungsleitfaden	11
8.2.	Umgang mit Verdachtsfällen	12
8.2.1.	Ungesicherter Verdachtsfall	12
8.2.2.	Bestätigter Verdachtsfall	12
8.3.	Schrittweise Aufklärung und Aufarbeitung des Ereignisses durch die Gewaltschutzbeauftragte 12	
8.3.1.	Klärung und Differenzierung.....	12
8.3.2.	Einleitung von Veränderungsmaßnahmen.....	12
8.3.3.	Transparenter Abschluss und Nachsorge	13
9.	Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung.....	13

10.	Anlaufstellen und Vernetzungspartner	13
11.	Literatur.....	14
12.	Anhang.....	15
	Dokumentationsbogen Gewaltvorfall.....	1
	Verhaltenskodex	1
	Handlungsleitfaden – grafischer Überblick.....	1
	Gewaltschutzbeauftragte	1

1. Über das Hebammenzentrum

Das Hebammenzentrum - Verein freier Hebammen ist eine seit 1989 anerkannte Familienberatungsstelle und ein Zusammenschluss von freiberuflich arbeitenden Hebammen. Es bietet neben Einzelberatungen eine Vielzahl an Kursen, Gruppen, Workshops und Vorträgen für werdende Mütter* und Väter/Partner*innen sowie für Familien mit Neugeborenen und Babys. Den Hebammen ermöglicht es Austausch unter Kolleg*innen, Fort- bzw. Ausbildung, Supervision und Werbung für ihre Angebote.

Mit der Organisation unterschiedlicher Veranstaltungen werden hebammenpolitische Standpunkte vertreten und Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Frauen* und Familien, aber auch der Hebammen gemacht. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Beratungstätigkeit, das Kursangebot und die Hebammenvermittlung. Die Förderung normal verlaufender Schwangerschaften und Geburten und damit auch von Hausgeburten ist und bleibt unser erstes Anliegen.

1.1. Selbstverständnis, Haltung und Werte

Im Rahmen der unantastbaren Würde des Menschen ist der wertschätzende Umgang mit Klient*innen, Kolleg*innen, Vereinsmitgliedern, andere Unterstützer*innen des Hebammenzentrums und weiteren Stakeholder*innen unabhängig von Alter, Aussehen, Geschlecht, Herkunft, Sprache, sexueller Orientierung, Status oder Behinderung Grundstein unserer Arbeit.

Alle Menschen, insbesondere Frauen*, haben das Recht, selbst über ihren Körper zu bestimmen. Dies inkludiert die Selbstbestimmung über Schwangerschaft, Geburtsort, und – innerhalb der rechtlichen und gesundheitserhaltenden Grenzen – Geburtsmodus. Es ist unser Ziel, die Selbstbestimmung von Frauen* insbesondere in der Geburtshilfe voranzutreiben.

Ziel ist auch, gesellschaftlich benachteiligte Personen, insbesondere Frauen* und intersektional benachteiligte Personen, in der Lebensphase rund um Schwangerschaft, Geburt und dem ersten Lebensjahr ihrer Kinder bestmöglich in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen und zu stärken, sodass die Familien und Kinder aus diesem Prozess gestärkt hervorgehen. Dadurch möchten wir langfristig zu mehr Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft beitragen.

Wir verstehen Gesundheit als ganzheitliches Konzept und vermitteln dies unseren Klient*innen. Unsere Mitgliedshebammen unterstützen sich gegenseitig. Die Weiterentwicklung und selbstkritische Reflexion sowohl auf persönlicher/fachlicher als auch auf Vereinsebene ist den Mitgliedshebammen ein Anliegen. Die Hebammenarbeit unserer Mitglieder und Angestellten ist durch Austausch und Supervision qualitätsgesichert und dem aktuellen Forschungsstand entsprechend.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Vereinsstatuten sowie das Zielepapier (Stand 2022) des Hebammenzentrums verwiesen.

2. Ziel des Gewaltschutzkonzeptes

Als gemeinnütziger Verein und anerkannte Familienberatungsstelle ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zum Gewaltschutz zu setzen, die unserer Verantwortung gegenüber unseren Klient*innen, Mitgliedern, angestellten und freien Mitarbeiter*innen entsprechen, speziell für jene Klient*innen, die minderjährig sind oder sich in krisenhaften Situationen befinden und unsere Hilfe benötigen. Das Gewaltschutzkonzept dient dem Ziel, das Bewusstsein für die Thematik zu stärken und benennt die Voraussetzungen und

nötigen Strukturen, um wirksame Prävention zu leisten, Schutzmaßnahmen zu verankern und eine angemessene Reaktion auf Verdachts- und Anlassfälle sicherzustellen.

Das Gewaltschutzkonzept soll den angestellten und freien Mitarbeiter*innen eine Hilfestellung zur Reflexion der eigenen Haltung und Informationen zur Prävention, Intervention sowie Aufarbeitung und Nachsorge von Gewaltvorfällen in der täglichen Zusammenarbeit bieten. Ziel des Gewaltschutzkonzeptes ist es, durch ein gutes Krisenmanagement Kompetenzen zu stärken, sowie durch Präventionsarbeit auf allen Ebenen das gesamte Umfeld für die Thematik zu sensibilisieren. Ein ganzheitliches Gewaltschutzkonzept sorgt dafür, Gewalt in der Beratungsstelle und innerhalb des Vereins zu minimieren bzw. sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Dafür ist ein Zusammenspiel von verschiedenen Maßnahmenpaketen notwendig, die schnell umgesetzt werden können. Zudem hilft das Konzept dabei, theoretisches Grundwissen in die Praxis zu überführen - d.h. gezielt, geplant und professionell mit Gewalt und/oder Aggression im Hebammenzentrum umgehen zu können. Das Gewaltschutzkonzept beschreibt die Anforderungen, Verfahren und Grundlagen, wie das Hebammenzentrum den Schutz von Klient*innen, Mitgliedern und Mitarbeiter*innen vor Gewalt und übergriffigem Verhalten gewährleistet bzw. adäquat auf gewaltbezogene Vorkommnisse reagiert.

3. Definition von Gewalt

Wenn man Gewalt in der täglichen Zusammenarbeit mit Menschen minimieren will oder in gewalttätigen Situationen deeskalierend eingreifen möchte, gilt es, sich zu Beginn des Prozesses einer Definition anzunähern, was im Kontext der speziellen Tätigkeiten des Hebammenzentrums mit „Gewalt“ gemeint ist, wo Ursachen liegen können, woran entstehende Gewalt zu erkennen ist und wie in dieser Situation interveniert werden kann.

Die WHO definiert Gewalt folgendermaßen:

„Der absichtliche Gebrauch von physischer Kraft oder Macht, angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person, Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO 1996 – zit. n. WHO 2014)

Es handelt sich folglich um einen sehr breiten Gewaltbegriff, der auch psychische Formen von Gewalt (beispielsweise Vernachlässigung und psychische Misshandlung) bzw. nicht bewusst beabsichtigte Gewalthandlungen umfasst. Als allgemein bekannt gelten folgende Differenzierungen: physische, psychische, sexuelle bzw. sexualisierte, ökonomische und strukturelle Gewalt. Für die Arbeitsfelder des Hebammenzentrums bestimmen sich demnach verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt:

4. Formen von Gewalt

Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen und unterschiedlich empfunden werden. Dennoch sollte ein klares und einheitliches Verständnis der Begrifflichkeiten innerhalb des Hebammenzentrums darüber bestehen, was Gewalt ist und welche Formen es gibt. Die Einschätzung, ob es sich bei einer Situation um eine Grenzverletzung oder eine Gewalthandlung im Sinne eines Übergriffs oder sogar um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, ist deshalb oft die erste schwierige Herausforderung für die beteiligten Personen. Um Gewaltereignisse gar nicht erst entstehen zu lassen, aber auch, um bei einer

tatsächlich stattgefundenen Gewalttat eine entsprechende Einordnung vornehmen und auf das Ereignis angemessen und fachgerecht reagieren zu können, sollen hier Formen und Auswirkungen von Gewalt möglichst genau voneinander abgegrenzt werden. Die Wissenschaft unterscheidet prinzipiell zwischen personaler Gewalt, die direkt von Menschen ausgeübt wird, und struktureller Gewalt, die von den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Menschen leben, ausgeht.

4.1. Personale Gewalt

Personale Gewalt geht von Täter*innen aus und äußert sich in physischer, psychischer oder seelischer Gewalt. Personale Gewalt meint also Gewalt zwischen zwei Menschen(gruppen), wobei die Täter*innen ein existierendes Machtgefälle zu ihren Opfern ausnützen oder ein solches schaffen, um es anschließend auszunutzen.

4.1.1. Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle Formen von körperlichen Misshandlungen: schlagen, schütteln, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, vergewaltigen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord. Körperliche Gewalt hinterlässt immer auch Schäden an der Seele und bedeutet immer mehr als nur eine Grenzverletzung. Einzelne Forscher*innen unterscheiden bei physischer Gewalt zwischen leichteren und schwereren Formen der Misshandlung. Bei den so genannten leichteren Formen handelt es sich demgemäß um Gewalthandlungen, die teilweise noch gesellschaftlich toleriert werden. Dazu zählen Ohrfeigen, Klaps auf den Po, aber auch Schütteln, Stoßen, Festhalten, an den Ohren/Haaren ziehen und Zwicken. Schwere körperliche Misshandlungen zeigen meist sichtbare Zeichen wie Hämatome, Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen, innere Blutungen. Sie bedürfen meist einer medizinischen Behandlung und werden von der Gesellschaft nicht toleriert. Unter physischer Gewalt kann somit jede schädigende Einwirkung auf andere Menschen, aber u. a. auch die Unterlassung von Hilfeleistung verstanden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt.

4.1.2. Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne physische Gewalt ausgeübt wird. Psychische Gewalt kann in verschiedenen Facetten und mit unterschiedlichen Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Im Zentrum steht immer, das Opfer zu schwächen, es aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern. Seelische, auf emotionaler Ebene ausgeübte Gewalt ist schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlungen. Sie kann unbewusst, z.B. aufgrund von Unkenntnis über vorhandene Ängste oder aus Mangel an Feingefühl ausgeübt werden. Auch aus diesem Grund ist psychische Gewalt eine der am häufigsten auftretenden Grenzverletzungen. Sie ist sehr oft auch für unmittelbar Beteiligte schwer zu erkennen und bleibt deshalb oft unentdeckt. Unter psychischer Gewalt wird also die emotionale Misshandlung anderer Menschen verstanden. Dazu gehören u. a. Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Minderwertigkeit oder Wertlosigkeit vermitteln sowie Beschimpfungen, Erniedrigung, Isolierung, emotionales Quälen, Erpressungen, Ausnutzung, Stalking oder anhaltend abwertende Äußerungen. Auch das Nichteinschreiten bei Taten wie z. B. Mobbing zählt zur psychischen Gewalt.

4.1.3. Sexuelle und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt wird als Form sexueller Gewalt bezeichnet, bei der es zu keiner geschlechtlichen Handlung kommt, die Grenzen der Intimsphäre aber überschritten werden. Sie umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem anderen Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung erwachsener Frauen und Männer und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Diese Form von Gewalt ist immer auch eine psychische Gewalt. Als sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen gelten sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder mit besonders gefährdeten, widerstandsunfähigen Erwachsenen in speziellen Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen.

4.2. Strukturelle/institutionelle Gewalt

Strukturelle/institutionelle Gewalt geht nicht von einzelnen Täter*innen aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen Bedingungen. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen* und Männern*, jungen und alten Menschen, Menschen mit Behinderung oder unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, wodurch Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligt werden. Dazu zählen alle Formen von Diskriminierung, wie die ungleiche Verteilung von Einkommen und Ressourcen, Zugang zu Bildungschancen oder Lebenserwartung, aber auch die Missachtung von Persönlichkeitsrechten oder mangelnde Möglichkeiten der Mitbestimmung. Strukturelle Gewalt hindert Individuen daran, sich in ihrem gesellschaftlichen Umfeld zu entwickeln. Strukturelle Gewalt trifft nicht alle Menschen in gleichem Maße. So sind z.B. Frauen* mit Behinderung in höherem Maße von struktureller Gewalt betroffen als gesunde junge Männer* - zum einen aufgrund der mit der Behinderung einhergehenden Abhängigkeiten und Diskriminierungen, zum anderen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit.

4.3. Materielle /ökonomische Gewalt

Materielle/ökonomische Gewalt ist oft eng an strukturelle Gewalt gekoppelt. Kinder und Jugendliche, alte, pflege- und schutzbedürftige sowie behinderte Menschen sind häufiger davon betroffen, wenn ihnen Geld/Eigentum entwendet oder vorenthalten wird, oder sie dazu gedrängt werden, dieses anderen „freiwillig“ zu überlassen. Diese Menschen verfügen oft über sehr wenig oder kein eigenes Einkommen oder haben aufgrund gesetzlicher Betreuung keinen freien Zugang dazu. Innerhalb der Klientel des Hebammenzentrums sind insbesondere Kinder und kognitiv eingeschränkte Menschen leicht zu hintergehen oder zu bestehlen und können sich nicht wehren, wenn ihnen Eigentum entwendet oder eine Leistung vorenthalten wird.

5. Stufen der Gewalt

Situationen, in denen Gewalt verübt wurde, sind oft schwierig zu bewerten und einzuschätzen. Oftmals sind Vorgeschichte und Kontext zunächst unbekannt und die Absichten der handelnden Personen sind ebenfalls nicht gleich erkennbar. Das individuelle Empfinden über Intensität und Häufigkeit des aggressiven Verhaltens ist sehr unterschiedlich und muss bei der Beurteilung einer Gewalttat einbezogen werden. Um ein Verhalten als Grenzverletzung, Übergriff oder strafrechtlich relevante Form der Gewalt bewerten und einordnen zu können, sind nicht nur objektive Faktoren in Betracht zu ziehen. Einzubeziehungen ist ebenso das jeweils subjektive Erleben eines Menschen, die Häufigkeit und Massivität, mit dem ein Verhalten gezeigt wird, der situative Kontext, in dem das Handeln stattfindet, die Intention des Handelnden sowie die anschließende Bereitschaft der Handelnden zu Reflexion und Übernahme von Verantwortung.



Abbildung 1: Stufen der Gewalt

5.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung (z.B. ein abwertender Witz, eine unpassende Berührung) muss nicht beabsichtigt sein und kann als Ursache Überforderung, geringe fachliche Qualifizierung oder schlicht Taktlosigkeit haben. Grenzverletzungen werden von einem anderen Menschen als unangenehm oder unangebracht empfunden. Sie passieren oft unbewusst. Aber auch eine „Kultur der Grenzverletzung“ ist möglich: Ein rauer Umgangston kann ebenso Teil einer Unternehmenskultur sein wie unzureichende fachliche Qualifikationen, Ausgrenzung und Abwertung von Beschäftigten. Hat sich in einer Organisation eine „Kultur der Grenzverletzung“ etabliert, so ist der Schritt zum Übergriff leicht. Ein respektvoller Umgang und - bei grenzüberschreitendem Verhalten - eine angemessene Entschuldigung und die Absicht, dieses Verhalten in Zukunft zu vermeiden, sind deshalb entscheidend. Als Konsequenz bzw. Prävention sind die Sensibilisierung aller Beteiligten, Selbstreflexion (im Team) und die Änderung des Verhaltens wichtig.

5.2. Übergriff

Ein Übergriff (verbale Gewalt wie Demütigungen und Drohungen, das Ausnutzen einer Machtposition, Erpressung, sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt, körperliche Übergriffe wie Kopfnüsse, „in den Schwitzkasten nehmen“, materielle Ausbeutung, Vernachlässigung) lässt sich immer vermeiden. Er geschieht nicht unabsichtlich oder zufällig. Auch wenn übergriffiges Verhalten nicht immer geplant ist, setzt sich die handelnde Person bewusst über gesellschaftliche Normen und institutionelle Regeln und/oder fachliche Standards hinweg. Ein Übergriff ist Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber Mitmenschen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder dient zum Machtmissbrauch. Es reicht hier nicht, auf das grenzverletzende Verhalten aufmerksam zu machen oder Qualifizierungsmaßnahmen, Supervisionen oder Praxisanleitungen durchzuführen. Es gilt zu überprüfen, inwieweit arbeitsrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen folgen müssen.

5.3. Strafrechtlich relevante Gewalthandlung

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden laut Strafgesetzbuch in vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterschieden. Grundsätzlich macht sich immer strafbar, wer vorsätzlich einer anderen Person Gewalt antut. Beispiele für vorsätzlich verübte Straftaten sind: Körperliche Gewalt, Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung sowie sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses. Die betroffene Person wird körperlich und/oder seelisch verletzt und nachhaltig geschädigt. Die Konsequenzen sind einerseits organisationsintern ein Ausschlussverfahren / eine Entlassung und andererseits ggf. eine Anzeige zur Einleitung eines behördlichen Strafverfahrens.

6. Rechtlicher Rahmen

Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft. Durch das internationale Völkerrecht, insbesondere durch die Istanbul-Konvention, sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt genau festgelegt.

Die Gesetzeslage in Österreich umfasst drei Ebenen, die die Grundlage für die Sicherung des Schutzes vor Gewalt im Hebammenzentrum bilden:

Nationales Recht

- Gewaltschutzgesetz I, seit 1997 in Kraft
- Gewaltschutzgesetz II, seit 2009 in Kraft
- Hebammengesetz (HebG), seit 1994 in Kraft

Europäisches Recht

- Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2014 von Österreich ratifiziert

Internationales Recht

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2008 von Österreich ratifiziert
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW), 1982 von Österreich ratifiziert
- UN-Kinderrechtskonvention 1989

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern und das Strafgesetzbuch bilden neben Gewaltschutz- und Jugendschutzgesetzen die zentralen Bezugsrahmen dieses Gewaltschutzkonzepts.

Zusätzlich unterliegen Hebammen gemäß § 6a HebG (Hebammengesetz) einer Anzeigepflicht, wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für Gewalt oder eine Gefährdung des Wohls von Mutter oder Kind wahrnehmen.

In Österreich werden Minderjährige als jene Personen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Differenziert wird in dieser Gruppe zwischen Kindern (0-7 Jahre), unmündigen Minderjährigen (7-14) und mündigen Minderjährigen (14-18). Der Einfachheit halber werden diese drei Gruppen in diesem Gewaltschutzkonzept als Kinder und Jugendliche zusammengefasst. Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, „(wenn) Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden (...) oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.“ (§ 37 Abs. 1 B-KJHG 2013)

7. Prävention

In der Prävention geht es darum, Möglichkeiten zu erarbeiten, damit in der Organisation Gewalt erst gar nicht entsteht. Sie zielt darauf ab, dass ein langfristiges gewaltfreies Miteinander möglich ist und sich eine Gewaltsituation nicht wiederholt.

7.1. Personalmanagement

Eine gewalt- und diskriminierungsarme Organisationskultur braucht Strukturen für Information und Prävention. Das Hebammenzentrum stellt sicher, dass nur für die jeweiligen Tätigkeiten geeignete Personen als angestellte und freie Mitarbeiter*innen ausgewählt, beauftragt und geführt werden.

7.1.1. Auswahl und Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen

Die Standards und Regelungen des Hebammenzentrums zum Umgang mit Gewalt und generell gewaltfreier Kommunikation werden auf Basis des Selbstverständnisses des Hebammenzentrums bereits in den Vorstellungsgesprächen thematisiert.

Bei Einstellung neuer Mitarbeiter*innen und Aufnahme neuer Mitglieder wird auf das Gewaltschutzkonzept hingewiesen und dessen Einhaltung durch Unterschrift auf dem **Verhaltenskodex** (s.u. Punkt 7.1.4) gesichert. Ohne Zeichnung des Verhaltenskodex ist eine Tätigkeit im Hebammenzentrum nicht möglich. Der Verhaltenskodex wird auch durch Praktikant*innen und freie Mitarbeiter*innen, die nicht Vereinsmitglieder sind (z.B. Ärztin, Psychologin, Sozialarbeiter*in), unterzeichnet.

Eine **Strafregisterbescheinigung** gem. Strafregistergesetz 1968 wird unabhängig vom Tätigkeitsfeld von allen angestellten Mitarbeiter*innen gefordert, die im Hebammenzentrum bzw. im Namen des Hebammenzentrums Kontakt zu Klient*innen haben.

Neuen angestellten und freien Mitarbeiter*innen sowie Mitgliedern wird das Gewaltschutzkonzept bei Dienstantritt bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigt.

In den **Dienstverträgen** der Angestellten wird ein Verweis auf das Gewaltschutzkonzept verankert und das Thema auch in den Teamsitzungen immer wieder vergegenwärtigt.

7.1.2. Qualifizierung von Mitarbeiter*innen

Die Qualifizierung von angestellten und freien Mitarbeiter*innen ist unverzichtbar für die Arbeit des Hebammenzentrums. Alle Mitarbeiter*innen, die direkten und längerfristigen Kontakt mit schutzbedürftigen Menschen haben, sollen Fortbildungen zum Thema der Gewaltprävention besuchen und sich regelmäßig weiterbilden. Dies ermöglicht Sensibilisierung auf und die laufende Reflexion über das eigene Verhalten.

Empfehlenswert sind Schulungen zu Themen wie Gewaltprävention, Nähe und Distanz und Fallmanagement. Die Geschäftsführung leitet Weiterbildungsangebote an alle Mitarbeiter*innen weiter.

7.1.3. Supervision von Mitarbeiter*innen

Ergänzend zur Weiterbildung sind alle Mitarbeiter*innen mit direktem und längerfristigem Kontakt zu Klient*innen angehalten, Supervision zu besuchen, die im Hebammenzentrum kostenlos und regelmäßig angeboten wird.

Im Rahmen der Familienberatungsstelle sind alle angestellten und freien Mitarbeiter*innen verpflichtet, jährlich 10 Einheiten Supervision zu absolvieren.

Somit soll die Reflexion der eigenen Tätigkeit und der Austausch mit Kolleg*innen über Themen von Gewalt und deren Prävention Teil der täglichen Arbeit werden.

7.1.4. Verhaltenskodex

Ziel eines Verhaltenskodex ist es, den angestellten und freien Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen und Mitgliedern eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch bei der Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die beratenen und betreuten Personen und deren Wohlergehen, insbesondere vulnerable

Personen wie Neugeborene und Babys, Schwangere und Mütter* von Neugeborenen und Babys. Alle Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex (siehe Anhang), den sie durch ihre Unterschrift anerkennen. Das Hebammenzentrum hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung dokumentiert wird. Die Geschäftsführung und der Vorstand haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7.2. Gewaltschutzbeauftragte

Innerhalb des Hebammenzentrums wird durch Beschluss eine Gewaltschutzbeauftragte bis auf Widerruf ernannt. Die Kontaktdaten der Gewaltschutzbeauftragten werden öffentlich (auf der Website, mittels Aushang) zugänglich gemacht. Die zentralen Aufgaben der Gewaltschutzbeauftragten sind:

- Anlaufstelle für Fragen, Beschwerden sowie Verdachts- und Anlassfälle
- Unterstützung bei der Implementierung des Gewaltschutzkonzepts
- Umsetzung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Information über und Organisation von einschlägigen Fortbildungen
- jährliche Statusberichte an den Vorstand
- Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzkonzepts

Die Gewaltschutzbeauftragte ist die erste Anlaufstelle für jegliche Verdachts- und Anlassfälle und geht diesen systematisch nach. Ziel des Vorgehens ist es, eine verhältnismäßige und schnelle Untersuchung der Situation zu ermöglichen, Fälle von Gewalt frühzeitig zu erkennen und ggf. nächste Schritte zu setzen. Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz der betroffenen Person(en). Daraus ergeben sich die folgenden konkreten Aufgaben der Gewaltschutzbeauftragten ab dem Bekanntwerden des Vorfalls:

- Beratung und Unterstützung
- Vermittlung von externen Beratungsstellen
- Weiterleitung der Information über den Verdachts- oder Anlassfall
- ggf. Gefährdungsmeldung
- ggf. Anzeigen bei Verwaltungs- und Strafbehörden
- Falldokumentation und Auswertung

7.3. Zugänglichkeit und Information

Für Vereinsmitglieder, angestellte und freie Mitarbeiter*innen und besonders für von Gewalt Betroffene ist die niederschwellige Zugänglichkeit zum Gewaltschutzkonzept und den Kontaktdaten der Gewaltschutzbeauftragten wichtig. Aus diesem Grund werden das Gewaltschutzkonzept und die Kontaktdaten der Gewaltschutzbeauftragten auf der Website des Hebammenzentrums sowie Hinweise zum Thema mittels Aushang in den Räumlichkeiten des Zentrums transparent kommuniziert (siehe Anhang).

Gewalterfahrung ist Teil der Hebammenanamnese bei den verschiedenen Beratungen die das Hebammenzentrum anbietet.

Zusätzlich liegen im Hebammenzentrum niederschwellige Informationsmaterialien zum Thema Gewaltschutz auf bzw. sind gut sichtbar ausgehängt.

7.4. Kommunikationsstandards

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit sind Berichte, Fotos, Videos etc. von Aktivitäten und Veranstaltungen wichtig, auch in den sozialen Medien. Uns ist eine verantwortungsvolle Öffentlichkeitsarbeit und eine ebensolche Verwendung von Online-Medien und Messengerdiensten wichtig. Unser Verhaltenskodex gilt daher nicht nur für die analoge, sondern auch für die digitale Welt. Die Rechte von Mitgliedern, Mitarbeiter*innen und Klient*innen sollen in beiden Sphären gleichermaßen geschützt werden. Unsere Mitarbeiter*innen nehmen dabei eine Vorbildfunktion ein. Selbstredend sind die Standards der DSGVO für uns verbindlich.

8. Intervention

In der Interventionsarbeit werden Lösungsansätze erarbeitet, damit eine Gewaltsituation - sollte sie trotz Präventionsarbeit entstanden sein - deeskaliert und beendet werden kann. Der **Handlungsleitfaden** (s. Punkt 8.1. bzw. Übersicht im Anhang) hilft dabei, keine unüberlegten Schritte einzuleiten, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zu berücksichtigen und das Vorgehen so zu planen, dass eine langfristige Wirkung zum Schutz der Betroffenen erzielt werden kann. Dokumentationsbögen (Vorlage s. Anhang) sind wichtige Hilfsmittel bei der Dokumentation eines Vorfalls und sollten als solche genutzt werden. Entscheidend sind feste Ansprechpartner*innen in Angelegenheiten rund um Gewaltprävention. Im Handlungsleitfaden wird festgehalten, wer die Verantwortlichen im Hebammenzentrum sind und wann sie informiert werden müssen (Gewaltschutzbeauftragte, Gruppen- bzw. Kursleitung, Geschäftsführung, Obfrau).

8.1. Handlungsleitfaden

Um angestellten und freien Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit zu geben, wurde ein Handlungsleitfaden zum Umgang mit Grenzüberschreitungen definiert. Im vorliegenden Kapitel sind die wichtigsten Schritte zusammengefasst. Eine grafische Variante als Überblick befindet sich im Anhang.

- Ruhe bewahren
- Das Ernstnehmen und der Schutz der betroffenen Personen stehen im Vordergrund. Es wird nichts über ihren Kopf hinweg entschieden.
- Bei vermuteter Gewalt: umsichtig vorgehen, nicht vorverurteilen oder bagatellisieren. Hinweise gewissenhaft überprüfen
- Bei akuter Gewalt: eingreifen und die Gewaltsituation auflösen. Dabei auf die eigene Sicherheit achten. Wenn ein körperliches Eingreifen notwendig ist, dann nur, um die akute Situation zu entschärfen und mit möglichst milden Mitteln. Verbale Deeskalation hat immer Vorrang. Im Zweifel die Polizei informieren
- Räumliche Trennung von betroffener und beschuldigter Person
- Mit der gebotenen Sensibilität und Diskretion Informationen sammeln und auf Datenschutz achten. Objektive Fakten sorgfältig dokumentieren, Aufzeichnungen sammeln. Wer hat was wann beobachtet oder gesagt?
- Unter Einhaltung der Schweigepflicht Kolleg*innen zu Rate ziehen
- Information an die Leitung und die Gewaltschutzbeauftragte (innerhalb von 24 Stunden) und Absprache der weiteren Vorgehensweise
- Die vom Gewaltgeschehen betroffene/n Person/en hinsichtlich einer Strafanzeige beraten. Die Polizei klärt als neutrale Instanz den Sachverhalt, jedoch besteht keine Verpflichtung, eine Anzeige zu erstatten.

- Die Geschäftsführung regelt arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung, Ermahnung oder Kündigung.

8.2. Umgang mit Verdachtsfällen

Trotz Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Diskriminierung kann es zu Verdachts- und Anlassfällen kommen. Zu entscheiden, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht auf Gewalt oder Diskriminierung umzugehen ist, ist herausfordernd und belastend. Deshalb sind alle Unterzeichner*innen des Verhaltenskodex verpflichtet, Verdachtsfälle binnen 24 Stunden an die Gewaltschutzbeauftragte zu melden. Diese unterstützt bei der Entscheidung über die nächsten Schritte (s. Punkt 8.3).

8.2.1. Ungesicherter Verdachtsfall

Die folgenden Punkte sind zu beachten, wenn auffälliges Verhalten zu beobachten ist, es Andeutungen gibt, die auf eine Gewalterfahrung hindeuten, oder das Gefühl besteht, dass es einer Person nicht gut geht:

- Ruhe bewahren, Signale ernstnehmen und dokumentieren
- Opfer und verdächtige Personen nicht unmittelbar zum Verdachtsfall befragen
- Beobachtungen im Team ansprechen oder eine Vertrauensperson hinzuziehen
- Innerhalb von 24 Stunden bei der Gewaltschutzbeauftragten melden
- Sorgsam mit Beobachtungen oder anvertrauten Informationen umgehen. Erwachsene wie Kinder können auch durch Gerüchte verletzt werden.
- Wenn der Verdacht sich nicht bestätigt bzw. ausgeräumt werden kann, weiter sensibel bleiben und präventive Angebote setzen, den Verdachtsfall sowie den Umgang damit im Team reflektieren.

8.2.2. Bestätigter Verdachtsfall

Ein bestätigter Verdacht auf Gewalt besteht u.a., wenn jemand zuverlässig von einer Gewalthandlung berichtet oder man selbst die Gewalthandlung bezeugt. In diesem Fall ist es wichtig, überlegt zu handeln und Ruhe zu bewahren. Weder das Bagatellisieren noch das Dramatisieren der Geschehnisse sind angebracht. An erster Stelle steht der Schutz der betroffenen Person(en) und die Kommunikation mit diesen über weitere Schritte sowie die Organisation von Unterstützung von außen gemäß dem Handlungsleitfaden des Hebammenzentrums.

8.3. Schrittweise Aufklärung und Aufarbeitung des Ereignisses durch die Gewaltschutzbeauftragte

8.3.1. Klärung und Differenzierung

Die Gewaltschutzbeauftragte klärt und differenziert: Die beteiligten Personen nehmen keine Bewertungen vor und klären die vorliegende Beschwerde sachlich. Klären bedeutet, dass möglichst alle relevanten Inhalte aufgegriffen und differenziert werden und dann das weitere Vorgehen festgelegt wird. Es bedeutet nicht das Aufklären oder Strafuntersuchen von Offizialdelikten - das ist die Aufgabe von Polizei und anderen Behörden.

8.3.2. Einleitung von Veränderungsmaßnahmen

Die Gewaltschutzbeauftragte leitet Veränderungsmaßnahmen ein: Bei Übertretungen oder Fehlverhalten ohne strafrechtliche Relevanz (also z. B. leichteren Grenzverletzungen) agiert die Gewaltschutzbeauftragte mit Maßnahmen der Prävention und Qualitätssicherung (etwa: Stärken der

Mitarbeiter*innen/Mitglieder, Transparenz, Feedback, personelle Auflagen), ggf. gemeinsam mit der Geschäftsführung, die arbeitsrechtliche Schritte einleitet. Bei Beschwerden mit strafrechtlich relevanter Dimension müssen Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, um das Geschehen neutral aufzuklären und juristisch weiterzuverfolgen.

8.3.3. Transparenter Abschluss und Nachsorge

Die Gewaltschutzbeauftragte schließt eine Beschwerde offiziell ab und kommuniziert die getroffenen Veränderungsmaßnahmen transparent für alle Beteiligten. Zur Nachsorge gehören die Rehabilitation von Beschuldigten bei falschen Verdächtigungen und, bei Bedarf, die Vermittlung von weiterführenden Therapien oder Beratungen. Die schriftlichen Dokumente werden DSGVO-gemäß aufbewahrt und dienen z.B. bei einer späteren Strafanzeige oder einem arbeitsgerichtlichen Verfahren als Unterstützung. Diese Dokumentation wird regelmäßig mit der Geschäftsführung ausgewertet und gegebenenfalls modifiziert. Die Beschreibungen des Ereignisses sollten ohne Interpretation erfolgen; d.h., es wird notiert, wer wann was wie gesagt und/oder getan bzw. beobachtet hat. Persönliche Erklärungsansätze gehören nicht in die offiziellen Dokumente. Dafür können Reflexionsbögen zur eigenen Wahrnehmung, die dem persönlichen Gebrauch und der eigenen Vergewisserung und Absicherung dienen, genutzt werden. Sie werden nicht gemeinsam mit der Dokumentation von Gewaltvorfällen aufbewahrt und vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt.

9. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Der Prozess zur Implementierung des Gewaltschutzkonzeptes wird von der Gewaltschutzbeauftragten in Abstimmung mit der Leitung des Hebammenzentrums vorangetrieben und jährlich evaluiert. Die Gewaltschutzbeauftragte berichtet mindestens einmal jährlich über Beschwerde- und Verdachtsfälle und unterstützt das Hebammenzentrum dabei, eine kontinuierliche Verbesserung des Engagements im Bereich des Gewaltschutzes zu erreichen. Jeder (Verdachts-)Fall wird dokumentiert und gemäß den strengen Datenschutzbestimmungen des Familienberatungsförderungsgesetzes und des Hebammengesetzes abgelegt.

Die Dokumentation obliegt der Gewaltschutzbeauftragten, die dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Statusbericht vorlegt. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird Transparenz innerhalb der Organisation sichergestellt.

Wichtig ist dabei auch die Vernetzung mit Fachstellen sowie mit anderen Organisationen, um sich über Best-Practices auszutauschen und Neuerungen zeitnah zu übernehmen.

10. Anlaufstellen und Vernetzungspartner

Kinder- und Gewaltschutzeinrichtungen:

www.oe-kinderschutzzentren.at

www.gewaltschutzzentrum.at

die möwe – Kinderschutzzentrum: www.die-moewe.at

Netzwerk Frühe Hilfen: fruehehilfen.at

Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien: www.wien.gv.at/kontakte/ma11

Rat auf Draht Elternseite: elternseite.at

Frauen* beraten Frauen*: frauenberatenfrauen.at
Kriseninterventionszentrum: kriseninterventionszentrum.at
Männerberatung Wien: www.maenner.at
Opfer-Notruf 0800 112 112

Information zu Gewalt, weitere Anlaufstellen und Notrufnummern: gewaltinfo.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien: www.kija-wien.at

Online-Meldestellen:

STOPLINE Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet: www.stopline.at

Meldestelle Kinderpornographie und Sextourismus mit Kindern, Bundeskriminalamt,

Bundesministerium für Inneres: meldestelle@interpol.at

Meldung von rassistischen Angriffen, Meldung von Hass im Netz: www.zara.at

11. Literatur

- Bundeskanzleramt: (K)ein sicherer Ort - Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden, Wien, 2023
- Bundesministerium für Bildung: Gewaltprävention (<https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/gewpr.html>) (Zugriff am 28.04.2025)
- FICE Austria (Hg.): Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Wien: Plöchl 2019
- Frauen gegen Gewalt e.V.: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de> (Zugriff 28.04.2025)
- Hecker Thomas, Jung-Lübke Michael, Freck Stefan (Hg.): Gewaltprävention in Pflege und Betreuung: Gefahren erkennen, konsequent handeln und deeskalisieren. Mit dem Schutzkonzept für Ihre Mitarbeiter:innen. Hannover: Schlütersche 2021
- Katholische Kirche Erzdiözese Wien/Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt: Checkliste zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes (ISK), 2022
- Katholische Kirche Erzdiözese Wien/Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt: Raster zur Begutachtung von Schutzkonzepten, 2022
- Kolping Österreich: Rahmenkonzept Gewaltschutz <https://www.kolping.at/ueber-kolping/gewaltschutz> (Zugriff 28.4.2025)
Lebenshilfe Vorarlberg, Kompetenznetzwerk Gewaltschutz: Rahmenkonzept Gewaltprävention und -intervention, 2019
(https://www.lebenshilfe-vorarlberg.at/mobile/dienste/beratung/beratung_zum_thema_gewaltschutz) (Zugriff am 28.04.2025)
- Mayrhofer Hemma, Schachner Anna, Mandl Sabine, Seidler Yvonne: Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Wien: BMASGK 2019
- WHO: Global Consultation on Violence and Health, 1996
- WHO: Global Status Report on Violence Prevention, Genf 2014
(<https://www.who.int/publications/i/item/9789241564793>) (Zugriff am 28.04.2025)

12. Anhang

Dokumentationsbogen Gewaltvorfall

Bitte beachte die Mitteilungspflicht an die Gewaltschutzbeauftragte innerhalb von 24 Stunden gemäß Gewaltschutzkonzept des Hebammenzentrums.

Betroffene*r

Name:

Geburtsdatum / Alter:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Eltern/Obsorgeberechtigte

Namen:

Adressen:

Telefonnummern:

E-Mail-Adressen:

Grund der Dokumentation – Art des Vorfalls (bitte ankreuzen)

- Körperliche Gewalt/Misshandlung
- Psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Sonstige Gefährdung (bitte erläutern):

Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)

- Eigene Beobachtung

Gewaltschutzkonzept Hebammenzentrum

- Aussagen betroffener Person
- Aussagen Dritter

Was ist Anlass der Dokumentation?

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Was sagt die betroffene Person dazu? Wer ist noch betroffen? Gibt es Zeugen?

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Dokumentation erfasst von (Name, Funktion im Hebammenzentrum, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zur betroffenen Person (z.B. betreuende Hebamme, Kursleiter*in, Kolleg*in...):

Datum, Unterschrift

Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Schwangeren, Babys, Kleinkindern und Familien lebt von einem vertrauensvollen Miteinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht ausgenutzt werden. Im Hebammenzentrum gehen wir achtsam miteinander um und schützen vor Schäden, Gefahren und Gewalt. Jede Form von Diskriminierung und Gewalt lehnen wir ab.

Ich setze mich dafür ein, dass keine Grenzverletzungen und keine Gewalt jeglicher Art, insbesondere auch keine sexuelle Gewalt, stattfinden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- die Empfehlungen und Vorgaben des Gewaltschutzkonzepts zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der im Gewaltschutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln in meinem Tätigkeitsfeld Sorge zu tragen,
- den Prozess zur Meldung und Behandlung von Verdachtsfällen zu beachten,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort im Rahmen meiner Verantwortung und Kompetenz zu reagieren und die Gewaltschutzbeauftragten innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Ich verpflichte mich, die folgenden Leitsätze einzuhalten:

1. Selbstbewusstsein stärken

Ich schaffe ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld, das Freiräume zur Entwicklung schafft und das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl stärkt.

2. Partizipation leben

Ich fördere Menschen dabei, selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Das Mitmachen bei Aktivitäten beruht immer auf Freiwilligkeit.

3. Klient*innen ernst nehmen

Ich nehme die Meinungen und Sorgen ernst und verweise ggf. auf Beratungsstellen.

4. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich achte auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz und respektiere die persönlichen Grenzen anderer.

5. Vorbildfunktion als Verantwortliche*r

Ich achte auf meine Vorbildfunktion gegenüber schutzbedürftigen Menschen und missbrauche meine Autorität als Verantwortliche*r nicht.

6. Kein abwertendes Verhalten

Ich verzichte auf abwertendes und diskriminierendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere entsprechend verhalten.

7. Grenzüberschreitungen anderer wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzüberschreitungen anderer im Team, bei Aktivitäten und Veranstaltungen ein und melde sie an die Gewaltschutzbeauftragte.

8. Stellung beziehen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen körperliches und verbales sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten.

9. Soziale Medien

Ich nutze soziale Medien sorgsam und verbreite Fotos und Videos nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen und gehe vertraulich mit persönlichen Daten um.

10. Strafrechtliche Ermittlungen

Ich verpflichte mich dazu, die Gewaltschutzbeauftragte des Hebammenzentrums umgehend zu informieren, sollte es zu strafrechtlichen Ermittlungen gegen meine Person kommen.

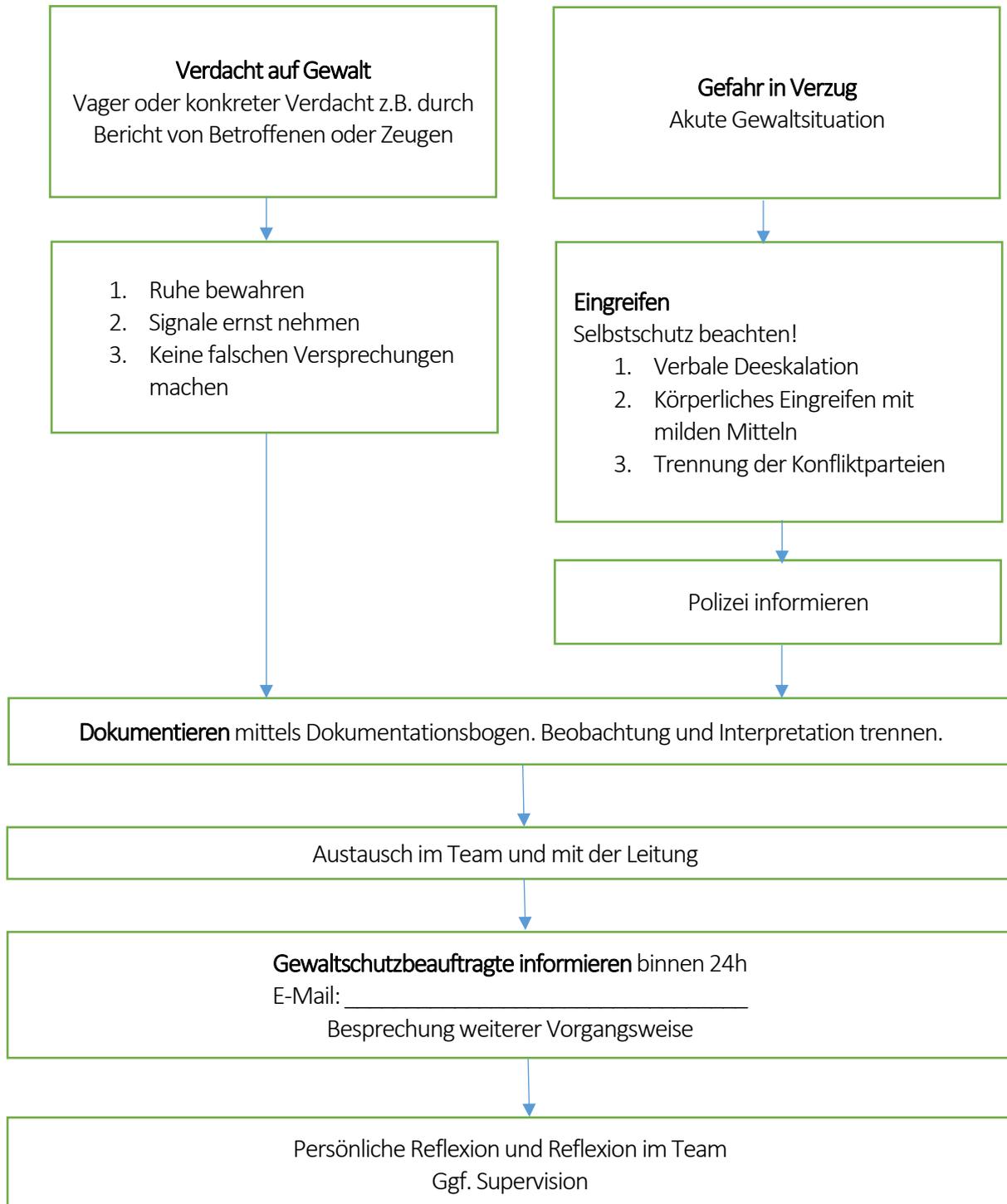
Mir ist bewusst, dass bei Verdachts- und Anlassfällen eine sensible Herangehensweise geboten ist. Besonders achte ich darauf, Informationen nur an ausgewählte Personen weiterzuleiten, und auch nur, soweit dies auf Grund von internen Regelungen / Handlungsleitfäden oder gesetzlichen Vorgaben geboten oder zur Aufklärung des Falls zwingend erforderlich ist. Nähere Informationen sind im Gewaltschutzkonzept zu finden.

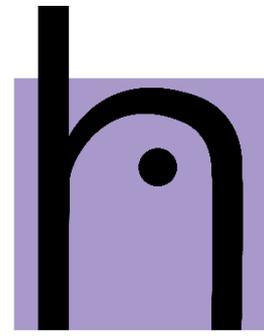
Ort, Datum

Name

Unterschrift

Handlungsleitfaden – grafischer Überblick





HEBAMMENZENTRUM

Verein freier Hebammen

Gewaltschutzbeauftragte

Name KYRA CARUSO
Telefonnummer 066473267411
E-Mail kyra.caruso@hebammenzentrum.at

Gewaltvorfall beobachtet?

Grenzüberschreitung erlebt?

Unsere Gewaltschutzbeauftragte hat ein offenes Ohr und berät zu weiteren Schritten!

